

Rechtsbehelfsbelehrung

Nachstehend finden Sie ein Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Verwendung bei Ausgangsbescheiden, gegen die Widerspruch eingelegt, sowie für Ausgangs- und Widerspruchsbescheide, gegen die Klage erhoben werden kann.

Auf § 110 Justizgesetz NRW wird hingewiesen. Danach sind im Bereich der Universität Bonn Widerspruchsverfahren regelmäßig nur gegen Verwaltungsakte durchzuführen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sowie gegen Verwaltungsakte, bei denen landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahrens) vorsehen.

Gegen alle weiteren Verwaltungsakte der Universität ist der zulässige Rechtsbehelf allein die Klage. Erfolgt in diesem Zusammenhang in Verwaltungsakten eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung oder unterbleibt diese vollständig, löst dies nicht die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat aus, sondern lediglich die Frist von einem Jahr. Die Rechtsbehelfsbelehrung hat somit unmittelbar Auswirkung auf den Eintritt der Bestandskraft von Verwaltungsakten.

Nachstehende Muster richten sich primär an Prüfungssämter und Prüfungsausschüsse der Universität Bonn. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gern das Justitiariat.

I. Widerspruch

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) für den Studiengang (bitte ergänzen) der (Nennung Fakultät) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn einzulegen. Die Postanschrift lautet: (bitte ergänzen; bei abweichender Büroanschrift bitte auch Büroanschrift und Öffnungszeiten für die Niederschrift aufnehmen). Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Mail-Adresse (bitte Mailadresse des Prüfungsausschusses ergänzen) des Prüfungsausschusses erhoben werden.

II. Klage

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach Maßgabe des § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.